

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2803/85 DER KOMMISSION**

vom 7. Oktober 1985

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2374/85 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer der Tarifstelle 29.13 B I b) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/85 der Kommission<sup>(2)</sup> ist ab 18. August 1985 die Erhebung der Zölle für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer der Tarifstelle 29.13 B I b) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84, vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden, wiedereingeführt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2374/85 der Kommission<sup>(3)</sup> bezüglich derselben Ware ist irrtümlich mit Wirkung vom 25. August 1985 veröffentlicht worden. Sie ist deshalb mit Wirkung vom 25. August 1985 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2374/85 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. August 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1985

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 22. 8. 1985, S. 12.